OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700358/4/MZ/BD

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M O, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. November 2017, GZ: VStV/917301564759/2017, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. November 2017, GZ: VStV/917301564759/2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit nachfolgendem Spruch wegen Verletzung des Fremdenpolizeigesetzes (im Folgenden: FPG) eine Geldstrafe iHv. 500 Euro bzw. 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, sowie ein Kostenbeitrag iHv. 50 Euro verhängt:

„Sie halten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) wie am 08.10.2017 von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33, Fremdenpolizei 4020 Linz festgestellt wurde, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Der belgische Aufenthaltstitel wurde mit 12.01.2017 amtlich gestrichen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen Folgendes aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 10.10.2017 brachten Sie fristgerecht einen Einspruch ein.
Im Einspruch geben Sie an, nicht gewusst zu haben, dass ihr belgischer Aufenthaltstitel amtlich gestrichen wurde, da sie nie ein Schreiben der belgischen Behörden erhalten haben.
Bei einer Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass ihr belgischer Aufenthaltstitel seit 12.01.2017 amtlich gestrichen wurde.
...
Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie sich tatsächlich im angeführten Zeitraum unrechtmäßig im Bundesgebiet von Österreich aufgehalten haben und somit gegen die

angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
...“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist die Beschwerde vom 2. Dezember 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

3. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich bereits aus dem Akteninhalt ergab, dass der Beschwerde des Bf stattzugeben ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I. dieses Erkenntnisses dargestellten, unstrittigen Sachverhalt aus.

3. Gemäß § 2 VwGVG iVm FPG 2005 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zu entscheiden.

III.

§ 44a Z 1 VStG normiert, dass der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat“ zu enthalten hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich die Umschreibung der Tat im Sinne der zitierten Bestimmung am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285) und die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau darzustellen, dass ihre Identität nach Tatzeit und Tatort feststeht (VwGH 3.9.2003, 2001/03/0150) und die Zuordnung des Tatverhaltens zur verletzten Verwaltungsvorschrift hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl VwGH 20.10.1999, 99/03/0340). Bei der Bestrafung wegen eines Dauerdelikts sind dessen Anfang und Ende im Spruch anzuführen (VwGH 10.7.1998, 97/02/0528).

Durch diese präzise Umschreibung der Tat im Spruch des Straferkenntnisses soll gemäß der rigorosen Judikatur des Höchstgerichtes ua erreicht werden, dass der Beschuldigte rechtlich davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens

nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 3.9.2003, 2001/03/0152).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde es unterlassen, einen Tatzeitpunkt festzustellen, da sich aus dem Spruch alleine ergibt, dass sie am 8.10.2017 etwas festgestellt hat. Wann jedoch der festgestellte Lebenssachverhalt verwirklicht wurde, wird nicht angeführt. Daran ändert nichts, dass am Ende des Spruches festgestellt wird, dass ein (den Bf allenfalls zum Aufenthalt berechtigender) belgischer Aufenthaltstitel mit 12.01.2017 amtlich gestrichen wurde.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt ist, hier eine Änderung vornehmen, da dies als unzulässiger Austausch der Tat zu werten wäre. Die dem Spruch der belangten Behörde anhaftende Konturenlosigkeit des Tatvorwurfes würde jede Änderung/Konkretisierung der Tat als Austausch der selbigen darstellen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Bf laut Auszug des ZMR vom 15.01.2018 seit 9.10.2017 in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer